

BGE 58 I 292

Bundesgericht (BGE), 1932-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_58_I_292

FR: ATF 58 I 292

IT: DTF 58 I 292

Volltext

29:! Stall t sre{~ht. z. B. daraus erklären, dass sie inzwischen gestorben ist. Auch im letzteren Falle muss aber, solange ihr Tod nicht nachgewiesen oder die Verschollenheitserklärung nicht erfolgt ist, der Erbschaftsprozess in ihrem Namen durchgeführt werden. Dazu kommt, dass die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung überhaupt nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob die Unfähigkeit des Gesuchstellers zur Bestreitung der Prozesskosten auf ein Verschulden seinerseits zurückzuführen ist oder nicht. Auch demjenigen, der seine Armut verschuldet hat, muss das Armenrecht gewährt werden, wenn sein Anspruch nicht von vorneherein aussichtslos ist. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Mai 1932 aufgehoben. H. HANDELS- F XD GEWERBEFREIHEIT' LIBERTE DU CONIMERCE ET DE L'INDUSTRIE 49. Auszug aus dem Urteil vom G. Ka.i 1932 i. S. Elektra Deitingen gegen „Regierungsrat Solothurn. Verfügungen über die Benützung öffentlicher Strassen“ (Art. 31 litt. e BV). Recht der Gemeinde auch eine Benützung, die sie selbst zu Gunsten eines von ihr auf Grund des allgemeinen Wohls, nicht bloss zu fiskalischen Zwecken betriebenen gemeinwirtschaftlichen Unternehmens in Anspruch nimmt, für gleiche Einrichtungen eines privaten Gewerbebetriebes zu versagen, wenn durch Zulassung eines solchen Wettbewerbes Bestand und Zweck der Gemeindeanstalt gefährdet würden. Bezieht sich die vom Privaten beanspruchte Benützung auf Einrichtungen zur Abgabe elektrischer Energie in der Gemeinde, so hat über die Frage, ob die Verweigerung sich durch hinlängliche öffentliche Interessen solcher Art rechtfertigt, als Anstand nach Art. 0 4. Genossenschaftsvermögen in seinem gegenwärtigen Bestande und auf angemessene Zuweisungen aus dem Reinertrage gehabt, ohne dass die übrigen Strombezüger (Abonnenten) sich deshalb über ungleiche Behandlung beklagen könnten; darum sei auch die bei der Statutenrevision eingeführte Pflicht neueintretender Mitglieder sich durch Einzahlung eines Anteilscheines in die Genossenschaft einzukaufen, etwas durchaus Selbstverständliches und Gerechtfertigtes. In den Vergleichsverhandlungen vor dem kantonalen Baudepartement habe sich die Elektra zudem grundsätzlich bereit erklärt, auch die Rückvergütungen auf Licht- und Kraftstrom nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen, bzw. von einem gewissen Zeitpunkt an, allen Strombezügern zukommen zu lassen. Aus alledem ergebe sich zugleich, dass auch « berechnigte Interessen » der Gemeinde im Sinne von Art. 46 III EIG, um der Elektra die Mitbenützung des öffentlichen Gemeindeeigentums für illre Anlagen zu versagen, nicht vorliegen würden, abgesehen davon, dass ein solches Verbot heute, nachträglich überhaupt nicht mehr zulässig wäre. Neben der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht wurde gegen den Regierungsratsentscheid vom 23. Juni 1931 auch der Bundesrat als Beschwerdeinstanz nach Art. 46 EIG angerufen, mit dem Begehren: es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben, wenn und soweit in dem Gemeindebeschlusse vom 22. Februar 1931 eine Massnahme im

treibenden die nachgesuchte Sonderbenützung öffentlichen Gemeindeeigentums aus solchen Rücksichten verweigert wurde, auch wenn, ~weil eine Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebes praktisch anders nicht möglich ist, es so zu einem tatsächlichen Monopol der Gemeinde auf dem betreffenden Gebiete kommen sollte (vgl. aus der Praxis des Bundesrates den Entscheid von 1900 i. S. Buetti, SALIS II Nr. 761 ; BGE 40 I 188 ff. insbesondere 194/195 und das nicht veröffentlichte Urteil des Bundesgerichtes ;mn Staatsred.,t. vom 13 .• Juni 1913 i. S. Wasescha gegen Davos). Lässt sich ein derartiges Recht des Gewerbetreibenden auf • Benützung des öffentlichen Eigentums für seinen Gewerbe- betrieb auf Art. :n BV nicht gründen, so kann dieser aber auch nicht dadurch verletzt sein, dass eine früher erteilte .Benützungsbewilligung zurückgenommen, widerrufen wird. sondern es sich höchstens fragen, ob dadurch andere Grundsätze miw.;achtet werden. Für den heute streitigen besondern Zweck der Elektri- 7jtätsverteilung (-abgabe) kann die bundesrechtliche Zu- lä&'ligkeit einer solchen auf die Verfügung über die öffent- lichen Sachen sich stützenden Vorzugsstellung der Gemeinden schon wegen Art. 46 III EIG nicht mehr zweifelhaft sein. Es ist nicht streitig und denn auch vom Bundesrat in seiner Rechtsprechung stets festgehalten worden, dass unter den « berechtigten Interessen », zu deren Schutz danach die IVitbenützung öffentlichen Gemeindeeigentums für Einrichtungen zur A b gab e elektrischer Energie im Gemeindegebiet verweigert werden kann, in erster Linie die Verhinderung des Wettbewerbes gegenüber einer eigenen öffentlichen Elektrizitätsversor- gung der Gemeinde zu bestehen ist. (V gl. den Bundesrats- beschluss vom 2. Februar 1904 i. 8. Bodmer Heidenreich & Oie., BBl. 1904 I 205.) Nachdem die Elektra zunächst hartnäckig bestritten hatte, mit ihren Anlagen das. öffentliche Eigentum der Gemeinde Deitingen zu benützen, hat sie schliesslich aber in ihrer letzten Rechtsschrift vom 30. November 1931 /' doch zugeben müssen, dass eine solche Benützung tat- sächlich in ausgedehntem Masse, durch Kreuzung der Gemeindewege mit Leitungsdrähten an zahlreichen Stellen, stattfindet. Ferner dass eine Verlegung dieser durch die Hausanschlüsse notwendig gemachten zahlre- ichen Kreu- zungen, wodurch das Gemeindeeigentum frei gemacht würde, praktisch - entgegen dem anfänglichen eventuellen dahingehenden Angebote. - nicht möglich ist. Um die Elektra an der ferneren Stromverteilung in der Handels- und Gewerbefreiheit. No 49. 301 Gemeinde zu verhindern, bedarf es demnach nicht einer Anordnung, wodurch die Ausübung dieses Gewerbebetriebes als solche den Privaten untersagt und der Gemeinde vorbehalten würde. Es genügt, dass der Rekurrentin die Benützung des öffentlichen Eigentums der Gemeinde für jenen Zweck entzogen wird und entzogen werden kann, ohne welche sie den in Frage stehenden Geschäftsbetrieb nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht durchführen und fortsetzen kann. Kommt die Gemeinde, um das Ziel zu erreichen, das sie mit ihrem Beschlusse vom 22. Februar 1931 verfolgt, nämlich sich die alleinige Stromabgabe im Gemeindegebiet zu wahren, gegenüber der Rekurrentin schon mit diesem Mittel aus, so ist aber die Frage, ob sie dazu auch auf dem anderen Wege der Einführung eines rechtlichen Gewerbemonopols befugt wäre, nicht mehr aktuell und braucht nicht gelöst zu werden. Die Elektra wendet freilich ein, dass wirkliche hin- längliche öffentliche Interessen, welche eine Änderung des bisherigen Zustandes in der Elektrizitätsversorgung er- heischen, wie sie auch für eine solche Benützungsver- weigerung erforderlich wären, nicht bestünden und dass sie nur vorgeschützt würden, um dahinterstehende andere Beweggründe zu verdecken. Da es sich um eine Benützung für den im EIG vorgesehenen Sonderzweck der Abgabe elektrischer Energie handelt, wird über diese Einwendung als Anstand im Sinne von Art. 46 IV ebenda vom Bundesrat zu befinden sein (sowohl grundsätzlich als nach der Richtung, ob die von

der Gemeinde geltend gemachten Gründe nach der erwähnten Gesetzesvorschrift auch gegenüber einer bisher tatsächlich geduldeten Benützung durchzudringen vermögen). Kommt er dazu, den Benützungszug insoweit zu schützen, so ist damit auch über die bundesrechtliche Zulässigkeit der Massnahme verbindlich entschieden und kann eine Anfechtung derselben aus Art. 31 BV wegen Fehlens des Erfordernisses des allgemeinen Wohles für dieselbe nicht mehr in Betracht kommen. Die weitläufigen Ausführungen der Beschwerde, AB 68 I-1932 22 302 Staatsrcht. welche sich auf diesen Punkt beziehen, scheiden demnach, weil in jenem Verfahren zu erledigen, aus der Erörterung aus. Es kann auch nicht etwa eingewendet werden, die Frage der Zulässigkeit eines weitergehenden, rechtlichen Monopols der Gemeinde für die Elektrizität überhaupt _ gleichgiltig, ob damit eine Benützung öffentlichen Eigentums verbunden ist oder nicht. T- b- alte deshalb ihre Bedeutung, weil dadurch jene Nachprüfung des Bundesrates ausgeschaltet würde. Die Art. 43 ff. EIG sind erlassen zur Förderung des öffentlichen Interesses an der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft. Sie wollen dieses Ziel erreichen durch eine ausgedehnte « Freizügigkeit » dieses Wirtschaftsgutes. Wenn das EIG infolgedessen die Gemeinden verpflichtet, sogar die Benützung ihres öffentlichen Eigentums für Einrichtungen zur Abgabe elektrischer Energie innert der Gemeinde zu gestatten, sofern sie dagegen nicht ihrerseits berechnete öffentliche Interessen der Gemeinde geltend machen können, so ist es aber ausgeschlossen, dass eine Gemeinde jenen Zweck des Gesetzes durch ein Verbot privater Ausübung des betreffenden Gewerbezweiges, nämlich des Energieabsetzes überhaupt vereiteln könne, ohne dass dafür Interessen im Sinne von Art. 46 III vorliegen.

IH. STAATSVERTRÄGE TRAITES INTERNATIONAUX 50. C-Teil vom 7. Oktober 1932 i. S. Schmer gegen Schwyz Justizkommission. Vollstreckungsbewilligung für ein österreichisches Urteil über eine persönliche Ansprache, das gegen einen in der Schweiz wohnhaften aufrechtstehenden Schuldner auf Grund vertraglicher Unterwerfung unter den betr. Gerichtsstand ergeht. Aufhebung gestützt auf Art. 59 BV wegen Nichtigkeit; W; l de' Prorogation gemäss Art. II des Halldelsreisendengesetzes". Geltung der letzteren Vorschrift mit rückwirkender Kraft selbst für vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen; bezügliche Vereinbarungen auch gegenüber Art. 2 Ziff. 2 des schweizerisch-österreichischen Vollstreckungsvertrags vom 5. März 1927. A. - A. Schuler, Sägereibesitzer in Alptal Kanton Schwyz, hat laut Bestellschein vom 15. Juni 1930 bei der Firma A. Kranner, Kommanditgesellschaft in Wien, sechs Hemden und zwei Hosen bestellt, dann aber die Sendung nicht angenommen. Gestützt auf die Bestimmung im Bestellschein « Beide Parteien unterwerfen sich dem sachlich zuständigen Gericht in Wien » klagte die Firma A. Kranner den Kaufpreis mit 154 Fr. 50 ets. beim Bezirksgericht Wien-Neubau gegen A. Schuler ein. Dieser leistete der Vorladung zur Verhandlung keine Folge, worauf am 26. Juni 1931 gegen ihn ein Versäumnisurteil erging, das ihn zur Zahlung des geforderten Kaufpreises und zur Tragung der Kosten verpflichtete. Die Firma A. Kranner suchte darauf bei der Justizkommission des Kantons Schwyz um Vollstreckbarerklärung des Urteils im Kanton Schwyz nach, unter Berufung auf den Vertrag zwischen der Schweiz und Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 15. März 1927. Das Begehren wurde ein erstes Mal abgewiesen, weil gewisse formelle Erfordernisse fehlten. Als es nach Hebung dieser Mängel wiederholt wurde, erklärte die Justizkommission mit Beschluss vom 7. Mai 1932 das Urteil als vollstreckbar. B. - Gegen diesen Beschluss der Justizkommission hat A. Schuler beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben und beantragt: « Es sei unter Aufhebung des Beschlusses das Urteil des Bezirksgerichts Wien-Neubau vom 26.

Juni 1931 als nichtvollstreckbar zU erklären.» Es wird angebracht: Die Bestellung sei durch zwei Reisende der Firma A. Kranner beim Beschwerdeführer aufgenommen worden. Die im Bestellschein enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung sei daher nach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.